

Einstweilige Verfügung

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

- Verfahrensbevollmächtigte:

Antragstellers,

g e g e n

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**,

im geschäftlichen Verkehr bei Fernabsatzverträgen über mit privaten Endverbrauchern auf der Internetplattform „eBay“ die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung zu erteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass die Frist zwei Wochen beträgt und/oder mit Wirksamkeit des Vertrages und Erhalt dieser Belehrung über die Widerrufsmöglichkeit beginnt.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 13.300,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die beantragte einstweilige Verfügung war aus den wesentlichen Gründen der beigefügten Antragschrift zu erlassen, §§ 935, 940 ZPO. Der Antragsteller hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass er gegen den Antragsgegner einen Unterlassungsanspruch nach Maßgabe des § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG in Verbindung mit den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG besitzt.

1. Bei den Parteien handelt es sich um Mitbewerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da beide versuchen, identische Waren innerhalb desselben Kundenkreises abzusetzen.

2. Gemäß § 312c Abs. 1 BGB sind bei Fernabsatzgeschäften mit Verbrauchern diesen die in § 1 BGB-InfoV enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere eine Belehrung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts nach Maßgabe der §§ 355, 356 BGB.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die im Rahmen des Angebots des Antragsgegners für den Erwerb eines [] auf der Internet-Plattform Ebay abrufbaren Angaben nicht der Rechtslage entsprechen. Die vom Antragsgegner gewählte Belehrung ist, soweit sie neben dem Angebotstext enthalten war, rechtlich unzutreffend. Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts beträgt die Widerrufsfrist für Verbraucher bei den über Ebay abgeschlossenen Kaufverträgen mit gewerblichen Händlern regelmäßig einen Monat, da es an einer vor Vertragsschluss in Textform mitgeteilten Widerrufsbelehrung fehlt (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB). Diese Frist beginnt zudem erst mit der Übergabe einer solchen Belehrung zu laufen. Die Übergabe der Kaufsache stellt nach § 355 Abs. 3 Satz 2 BGB nur dann den Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn dar, wenn zuvor eine Belehrung erteilt worden ist, die den in § 355 Abs. 2 BGB genannten Voraussetzungen gerecht wird.

Die Verbraucherschutzvorschriften des BGB stellen zugleich Marktregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar, so dass sich aus einem Verstoß Unterlassungsansprüche der Mitbewerber ergeben.

3. Auf ein Verschulden des Antragsgegners an der Fehlerhaftigkeit der von ihm erteilten Belehrung kam es für das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs nach § 8 UWG nicht an.

4. Die besondere Eilbedürftigkeit wird nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Festsetzung des Verfahrenswerts aus § 3 ZPO, wobei die Kammer als Wert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig zwei Drittel des Hauptsachewerts in Ansatz bringt.

Pade
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Hollmann
Justizangestellte

